

## **VEREINSSATZUNGEN**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Astronomischer Beobachtungsverein Sternfreunde Steyr“ und hat seinen Sitz in 4400 Steyr. In der Regel wird die Kurzform **STERNFREUNDE STEYR** verwendet.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Vereinsziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Volkssternwarte auf der „Mitteregghöhe“ beim Mostdorfbauern **Hedl**.

Der Bevölkerung von Steyr und Umgebung sowie den Gästen sollen durch die Tätigkeit des Vereines und seiner Mitglieder astronomische Beobachtungen bzw. Forschungen ermöglicht werden.

Der Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer Verein und übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit aus.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge.
- b) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen, Sternführungen, Verleih von Vereinsliteratur und Geräten, Einnahmen durch Vermächnisse und Geschenke.
- c) Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitglieder des Vereines**

Der Verein besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsleitung.

Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Aufnahme wird erst durch die Hauptversammlung wirksam.

Die Vereinsleitung kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Beginn der Mitgliedschaft wird von der Vereinsleitung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich, spätestens einen Monat vorher, der Vereinsleitung bekannt zu geben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittstag zu bezahlen.

Eingebrachte Güter können nicht zurückerstattet werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsleitung erfolgen,

- a) wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen,  
Handlungen die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind und
- b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsgrundes einzubringen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Berufung ist endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des neuen Vereinsjahres innerhalb eines Monats zu bezahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die **aktiven Mitglieder** über 18 Jahren haben das **aktive** und **passive Wahlrecht** sowie **Stimmrecht**. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch rege Teilnahme zu fördern und ihn nach Kräften zu unterstützen. Die unterstützenden Mitglieder können nur wählen aber nicht gewählt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt von Vorstand die Ausfölgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

## **§ 8 Vereinsleitung**

Die **Vereinsleitung** besteht aus **Obmann, dem Schriftföhrer, dem Kassier** sowie deren **Stellvertretern**.

Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes gewähltes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

**Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.**

Der Vereinsleitung obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Vereinsleitung hält regelmäßige Sitzungen ab. An diesen nehmen auch die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teil.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsleitung oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Alle Ausfertigungen des Vereines tragen die Unterschrift des Obmanns, in seiner Verhinderung die seines Stellvertreters und des Schriftführers bzw. dessen Stellvertreters.

In Kassenangelegenheiten die Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters.

Nach außen wird der Verein durch den Obmann und seinen Stellvertreter vertreten.

### **§ 9 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den letzten drei Jahresmonaten statt. Sie muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich eingebracht werden.

Sollte die Hauptversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie nach einer Wartezeit von einer halben Stunde in jedem Fall beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

### **§ 10 Wirkungskreis der Hauptversammlung**

#### **Der Hauptversammlung ist vorbehalten:**

- a) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- b) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer.
- c) Die Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer.
- d) Die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- f) Die Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- g) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen.
- h) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

### **§ 11 Wahlvorgang**

Der Obmann, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes sind mittels Handzeichen zu wählen.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

**Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.**

Diesen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereines. Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstige

Behelfe, die sie für die Kontrolle benötigen, zu gewähren. Über Verlangen ist ihnen auch jede Auskunft zu

geben. Sie haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Art der Schlichtung von Streitigkeiten**

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereines fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines den Gründungsmitgliedern zu.

In diesem Fall darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

**Diese Vereinssatzungen wurden von der Bundespolizeidirektion Steyr mit dem Nichtuntersagungsbescheid vom 7. November 2003 (Vr-488/03) genehmigt.**